



Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 15/2010 vom 27.10.2010

Inhaltsverzeichnis:

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

Betriebssatzung für das Kreismuseum des Landkreises Diepholz	Seite 3 - 7
Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001 Aktenzeichen: 63 DH 02149/2010/71	Seite 7
Aktenzeichen: 63 DH 02523/2010/71	Seite 8
Aktenzeichen: 63 DH 02491/2010/71	Seite 8
Aktenzeichen: 63 DH 02507/2010/71	Seite 9
Plangenehmigung nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) Az.: 66.33.11-11 (2801)	Seite 9

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

Stadt Bassum/Stadt Syke/Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen Satzung der Gemeinden Asendorf, Bruchhausen-Vilsen, Engeln, Martfeld, Schwarme, Süstedt (Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen) und der Städte Bassum und Syke über die gemeinsame kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts – GeestEnergie	Seite 10 - 16
Stadt Sulingen Bauleitplanung der Stadt Sulingen Bebauungsplan Nr. 88 der Stadt Sulingen „Bachholzer Riede“ 1. vereinfachte Änderung gem. § 13 BauGB	Seite 17
Samtgemeinde Kirchdorf Gemeinde Kirchdorf Bebauungsplan Nr. 35 „Ihloge“ 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Steyerberger Straße II“ 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Bahrenborsteler Straße“	Seite 18 - 20

Fortsetzung Inhaltsverzeichnis siehe umseitig

C Bekanntmachungen anderer Stellen

Ev.-luth. Marien-Kirchengemeinde Varrel

1. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Marien-Kirchengemeinde Varrel in 27259 Varrel

Seite 20 - 21

1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Marien-Kirchengemeinde Varrel in 27259 Varrel

Seite 21 - 22

Landkreis Diepholz

Betriebssatzung für das Kreismuseum des Landkreises Diepholz

Aufgrund der §§ 7, 36 (1) Nr. 5 und 65 der Nieders. Landkreisordnung (NLO) in der Fassung vom 30.10.2006 (Nds. GVBl. S. 510), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191) in Verbindung mit den §§ 108 Abs. 4 und 113 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191) und in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 15.08.1989 (Nds. GVBl. S. 318), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 08.03.2005 (Nds. GVBl. S. 79) hat der Kreistag in seiner Sitzung vom 14.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Eigenbetrieb, Name und Stammkapital

- (1) Das Kreismuseum des Landkreises Diepholz wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen ohne Rechtspersönlichkeit als Eigenbetrieb des Landkreises Diepholz geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Kreismuseum des Landkreises Diepholz“.
- (3) Das Kreismuseum des Landkreises Diepholz besteht aus dem Kreismuseum Syke und dem Dümmer – Museum Lembruch. Beide Einrichtungen tragen im Untertitel den Zusatz „Museum des Landkreises Diepholz“.
- (4) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 250.000 € (in Worten: zweihundertfünzigtausend Euro).

§ 2 Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Das Kreismuseum des Landkreises Diepholz sammelt, bewahrt, dokumentiert, präsentiert und vermittelt Zeugnisse der Kultur, Kunst, Naturkunde, Vor- und Frühgeschichte des Landkreises Diepholz und angrenzender Regionen. Zu den Aufgaben gehören ferner die Durchführung vielseitiger kultureller Veranstaltungen und die fachliche Beratung der musealen Einrichtungen im Landkreis Diepholz.
- (2) Gegenstand des Kreismuseums Syke ist die Bildung und der Betrieb eines Zentrums der Kultur- und Alltagsgeschichte, der Regional- und Vorgeschichte sowie der Kunst. Das Kreismuseum hat die Aufgabe, alltags- und kulturhistorische, regional- und vorgeschichtliche Objekte und Dokumente zu sammeln, zu dokumentieren, sie sachgerecht zu konservieren und zu magazinieren, sie dauernd oder in Sonderausstellungen und Publikationen zu präsentieren, sowie ihre historische Bedeutung, ihre Zusammenhänge und historischen Hintergründe an Erwachsene, Jugendliche und Kinder zu vermitteln. Der Vermittlung dienen die handwerklichen und landwirtschaftlichen Vorführungen an besonderen Aktionstagen und die museumspädagogische Betreuung von Kindergärten, Schulklassen und anderen Gruppen durch Mitmachaktivitäten, museumspädagogischen Materialien und Führungen. Daneben werden in Sonderausstellungen, zum Teil mit begleitenden Katalogen, Arbeiten zeitgenössischer Künstler und Kunsthandwerker vornehmlich aus Norddeutschland präsentiert. Aufgabe des Kreismuseums Syke ist es auch, wichtige Sonderausstellungen in anderen Orten des Landkreises zu zeigen.

Das Kreismuseum Syke übernimmt ferner die inhaltliche und organisatorische Durchführung der Ausstellungen, Veranstaltungen sowie die Dokumentation und Präsentation der Kunstbestände im Syker Vorwerk im Auftrage der Gemeinnützigen Stiftung Kreissparkasse Syke.

- (3) Gegenstand des Dümmer – Museums Lembruch ist das Sammeln, Bewahren, Erforschen und Vermitteln der Zeugnisse und Charakteristika des Dümmer und seiner angrenzenden Landschaft. Im Zentrum stehen dabei die Natur und ihr Wandel, die Landschaftsform und ihre Veränderungen durch die Menschen sowie die daraus entstandene spezielle Kultur, Vor- und Frühgeschichte der Dümmerregion und ihrer Menschen.

Das Dümmer – Museum bietet neben der Dauerpräsentation ein Veranstaltungsprogramm mit Sonderausstellungen, Vorträgen, Aktionen, Märkten an, die die Ausstellungsthemen ergänzen und vertiefen. Museumspädagogische Betreuungen und Vermittlungsangebote zum Mitmachen, Ausprobieren und Erleben fördern die Kenntnisse und das Verständnis über den Dümmer und seine Naturkunde und Kultur.

- (4) Der Eigenbetrieb kann im Rahmen seiner Aktivitäten mit anderen Kultur-, Bildungs- und Tourismuseinrichtungen zusammen arbeiten. Es besteht das Gebot zur inhaltlichen Zusammenarbeit mit den anderen Kulturträgern des Landkreises Diepholz. Der Eigenbetrieb kann den Verbänden im Bereich des Museumswesens angehören.
- (5) Das Kreismuseum des Landkreises Diepholz verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Eigenbetrieb ist selbstlos tätig; es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt. Mittel des Betriebes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Landkreis Diepholz erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebes. Es darf keine Person durch Abgaben, die dem Zweck des Betriebes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Einstellung des Betriebes oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an den Landkreis Diepholz, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Leitung des Eigenbetriebes

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes Kreismuseum des Landkreises Diepholz bestellt der Kreisausschuss nach Vorbereitung durch den Betriebsausschuss den/die Betriebsleiter/Betriebsleiterin. Die Betriebsleitung wird durch den/die Museumsleiter/Museumsleiterin des Kreismuseums Syke ausgeübt. Die Vertretung übernimmt der/die Leiter/Leiterin des Dümmer – Museums Lembruch.
- (2) Der/die Betriebsleiter/Betriebsleiterin vertritt den Eigenbetrieb in den Angelegenheiten, die der eigenen Entscheidung unterliegen. In anderen Angelegenheiten wird der Eigenbetrieb durch den/die Hauptverwaltungsbeamten/Hauptverwaltungsbeamtin vertreten.
- (3) Der/die Betriebsleiter/Betriebsleiterin kann seine/ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebes übertragen.

§ 4 Aufgaben des/der Betriebsleiters/Betriebsleiterin

- (1) Der/die Betriebsleiter/Betriebsleiterin leitet den Eigenbetrieb wirtschaftlich und organisatorisch selbstständig sowie verantwortlich, soweit nicht die Landkreisordnung, die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt. Zu den Aufgaben des/der Betriebsleiters/Betriebsleiterin gehören vorbehaltlich einer Entscheidung durch den Betriebsausschuss nach Maßgabe von § 6 Absatz 2 folgende Angelegenheiten:
 1. Alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig sind, wie z. B. Einsatz des Personals, Anordnung der notwendigen Instandsetzungsarbeiten, soweit nicht der Betriebsausschuss zuständig ist, Bestellungen von erforderlichen Material- und Betriebsmitteln sowie Fremdleistungen, Planung der Ausstellungen, Ankäufe neuer Museumsobjekte.
 2. Der/die Betriebsleiter/Betriebsleiterin ist verantwortlich für die Aufstellung und Durchführung des Wirtschaftsplanes, des Finanzplanes, des Jahresabschlusses, des Lageberichtes und des Anlagenachweises sowie für die Zwischenberichterstattung.
 3. Festlegen der inneren Organisation des Eigenbetriebes.
- (2) Der/die Betriebsleiter/Betriebsleiterin hat den/die Hauptverwaltungsbeamten/Hauptverwaltungsbeamtin über alle wichtigen Angelegenheiten rechtzeitig zu unterrichten, insbesondere wenn erhebliche Abweichungen von Ausgaben bei einzelnen Vorhaben des Vermögensplanes absehbar sind, wenn erfolgsgefährdende Mittelaufwendungen zu leisten oder entsprechende Mindereinnahmen zu erwarten sind oder wenn in erheblichem Umfang vom Erfolgsplan abgewichen wird.

§ 5 Betriebsausschuss

- (1) Der Kreistag bildet gem. § 65 NLO in Verbindung mit § 113 NGO und § 5 EigBetrVO einen Betriebsausschuss. Für die Bildung und das Verfahren des Betriebsausschusses gelten die Vorschriften der §§ 47 b i.V.m. 47 und 47 a NLO, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Der Betriebsausschuss besteht aus
 - a) acht vom Kreistag des Landkreises Diepholz aus seiner Mitte entsandten Mitgliedern,
 - a) dem/der Hauptverwaltungsbeamten/in,
 - b) einem vom Personalrat des Eigenbetriebes aus der Mitte seiner Beschäftigten entsandten Mitglied.
- (3) Fraktionen und Gruppen des Kreistages, auf die bei der Bestellung nach Abs. 2 kein Sitz im Betriebsausschuss entfallen ist, sind berechtigt, je ein zusätzliches Mitglied mit beratener Stimme in den Betriebsausschuss zu entsenden.
- (4) Der/die Betriebsleiter/Betriebsleiterin nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses teil, sofern der Betriebsausschuss nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt. Der Betriebsausschuss kann weitere Personen zu einzelnen Punkten der Tagesordnung hinzuziehen.

§ 6 Aufgaben des Betriebsausschusses

- (1) Dem Betriebsausschuss werden Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die weder der Beschlussfassung des Kreistages bedürfen, noch in die Zuständigkeit des/der Hauptverwaltungsbeamten/Hauptverwaltungsbeamtin oder des/der Betriebsleiters/Betriebsleiterin fallen, zur eigenen Entscheidung übertragen. Im übrigen bereitet er die den Eigenbetrieb betreffenden Beschlüsse des Kreistages vor.
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet insbesondere über
 - a) die Genehmigung von Verfügungen und Rechtsgeschäften aller Art, mit Ausnahme der Rechtsgeschäfte im Sinne § 36 Abs. 1 Nr. 11 NLO, im Rahmen des Wirtschaftsplanes, deren Wert 50.000 Euro im Einzelfall übersteigt,
 - b) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 11 NLO, die sich auf das Sondervermögen beziehen und deren Wert im Einzelfall mehr als 2.500 Euro, höchstens aber 10.000 Euro beträgt,
 - c) Baumaßnahmen und Instandsetzungsarbeiten, deren Wert 50.000 Euro im Einzelfall übersteigt,
 - d) die unbefristete Niederschlagung von Forderungen, soweit Sie im Einzelfall mehr als 10.000 Euro betragen. Der Entscheidungsvorschlag ist über den Fachdienst Bildung und Service zu leiten,
 - e) den Erlass von Forderungen, sobald sie im Einzelfall mehr als 10.000 Euro betragen. Die Entscheidungsvorlage ist über den Fachdienst Bildung und Service zu leiten.

§ 7 Aufgaben des Kreistages

Der Kreistag beschließt über die Angelegenheiten, die ihm nach NLO, EigBetrVO oder Hauptsatzung vorbehalten sind, insbesondere über:

- a) Beschlussempfehlungen des Betriebsausschusses
- b) Erlass und Änderung der Betriebssatzung
- c) Wesentliche Aus- und Umgestaltung oder Auflösung des Eigenbetriebes
- d) Verschmelzung mit anderen Eigenbetrieben oder Umwandlung in eine andere Rechtsform
- e) Festsetzung des Wirtschaftsplanes
- f) Festsetzung der allgemeinen Entgelte
- g) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 11 NLO, die sich auf das Sondervermögen beziehen und deren Wert im Einzelfall 10.000 Euro übersteigt
- h) Entscheidung über die Veränderung des Eigenkapitals

- i) Übernahme von neuen Aufgaben, insbesondere Angliederungen sonstiger Unternehmen und Einrichtungen des Landkreises, die nicht als wirtschaftliche Unternehmen gelten, jedoch wirtschaftlich oder sachlich mit dem Eigenbetrieb im Zusammenhang stehen
- j) Übernahme von Bürgschaften und Bestellung anderer Sicherheiten
- k) Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresgewinns, über die Behandlung des Jahresverlustes, sowie über den Ausgleich von Verlustvorträgen.

§ 8 Aufgaben des/der Hauptverwaltungsbeamten/Hauptverwaltungsbeamtin

- (1) Der/die Hauptverwaltungsbeamte/Hauptverwaltungsbeamtin ist Dienstvorgesetzte/r des/ der Betriebsleiters/Betriebsleiterin und des bei dem Eigenbetrieb beschäftigten Personals. Er/sie nimmt die Fachaufsicht über den Eigenbetrieb wahr. Die Aufsicht umfasst insbesondere die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Erfüllung der dem Eigenbetrieb obliegenden Aufgaben.
- (2) Der/die Hauptverwaltungsbeamte/Hauptverwaltungsbeamtin ist gegenüber dem/der Betriebsleiter/Betriebsleiterin weisungsberechtigt. Vor der Erteilung von Weisungen ist der/die Betriebsleiter/Betriebsleiterin zu hören.
- (3) Der/die Betriebsleiter/Betriebsleiterin bereitet im Einvernehmen mit dem/der Hauptverwaltungsbeamten/ Hauptverwaltungsbeamtin die Vorlagen für den Betriebsausschuss und Kreistag vor.
- (4) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres vom Betriebsleiter/von der Betriebsleiterin aufzustellen und über den/die Hauptverwaltungsbeamte/Hauptverwaltungsbeamtin dem Betriebsausschuss vorzulegen.

§ 9 Personalangelegenheiten

- (1) Die Zuständigkeit für Personalangelegenheiten liegt bei dem/der Hauptverwaltungsbeamten/Hauptverwaltungsbeamtin. Er hat vor einer Entscheidung die Betriebsleitung anzuhören. Der/die Hauptverwaltungsbeamte/Hauptverwaltungsbeamtin kann Personalangelegenheiten der Beschäftigten auf die Betriebsleitung delegieren.
- (2) Die nebenberuflichen museumspädagogischen Kräfte werden vom Betriebsleiter/von der Betriebsleiterin ausgewählt und verpflichtet.

§ 10 Kassen- und Kreditwesen

- (1) Die Kassengeschäfte werden von einer Sonderkasse abgewickelt. Für die Sonderkasse gelten die Vorschriften der Gemeindekassenverordnung, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Der/die Betriebsleiter/Betriebsleiterin ist innerhalb der laufenden Betriebsführung befugt, im Rahmen des Wirtschaftsplanes Betriebsmittelkredite bis zu einem Gesamtbetrag von 10.000,00 Euro (in Worten: zehntausend Euro) aufzunehmen. Über diesen Betrag übersteigende Kreditaufnahmen entscheidet der Betriebsausschuss bis zur Höhe der Ansätze im Wirtschaftsplan.

§ 11 Rechnungswesen

- (1) Das Rechnungswesen umfasst den gem. §§ 11-14 EigBetrVO aufzustellenden Wirtschaftsplan (Erfolgs- und Vermögensplan sowie die Stellenübersicht), die nach den §§ 15 und 16 EigBetrVO durchzuführende Finanzplanung, Finanzbuchhaltung und - soweit eingerichtet die Kostenrechnung.
- (2) Der Wirtschaftsplan ist rechtzeitig aufzustellen und über den/die Hauptverwaltungsbeamten/Hauptverwaltungsbeamtin dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Kreistag zur Beschlussfassung weiterleitet.

Die Finanzplanung ist aufzustellen und gleichzeitig mit dem Wirtschaftsplan über den/die Hauptverwaltungsbeamten/Hauptverwaltungsbeamtin dem Betriebsausschuss vorzulegen. Der Finanzplan ist danach dem Kreistag zur Kenntnis zu geben.

Der/die Betriebsleiter/Betriebsleiterin ist befugt und aufgerufen, sich der Unterstützung durch das Rechnungswesen der Volkshochschule des Landkreises Diepholz und der dort vorhandenen Systeme und Erfahrungen zu bedienen.

- (3) Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die 10 % des Ansatzes im Vermögensplan überschreiten, mindestens aber über 2.500,00 Euro liegen, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Kreistages.
- (4) Alle Zweige des Rechnungswesens sind einheitlich zu leiten.

§ 12 Zwischenberichte

Der/die Betriebsleiter/Betriebsleiterin hat den Betriebsausschuss und den/die Hauptverwaltungsbeamten/ Hauptverwaltungsbeamtin mindesten halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

§ 13 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes entspricht dem Kalenderjahr.

§ 14 Inkrafttreten

Die Betriebsatzung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft. Am gleichen Tage tritt die Betriebsatzung für das Kreismuseum des Landkreises Diepholz vom 12.03.2007 außer Kraft.

Diepholz, den 14.12.2009
Landkreis Diepholz
(Landrat)

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz - Aktenzeichen: 63 DH 02149/2010/71 -

Herr Bernhard Wernke-Schmiesing, Hüde 4, 49401 Damme, hat die Errichtung eines Mastschweinstalles für 1.980 Plätze, die Errichtung von 4 Futtermittelsilos sowie den Betrieb der Gesamtanlage nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Rehden
Flur	50
Flurstück	4/1

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3a UVP).

Landkreis Diepholz
Der Landrat
im Auftrag
Fenker

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz
- Aktenzeichen: 63 DH 02523/2010/71 -

Herr Henning Brümmer, Bokeler Str. 35, 27257 Affinghausen, hat die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage (255 kW elektrische Leistung, 662 kW Feuerungswärmeleistung) nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Affinghausen
Flur	24
Flurstück	6

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3a UVP).

Landkreis Diepholz
Der Landrat
im Auftrag
Fenker

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz vom 18.10.2010
- Aktenzeichen: 63 DH 02491/2010/71 -

Herr Friedrich-Otto Lührs hat die Errichtung der BE 6b für 32 Sauen und 28 Abferkelplätze und der BE 8 für 924 Mastschweine und 1632 Ferkel und die Nachgenehmigung der Güllekanäle in den BE 1, 3, 5 und 7 sowie den Betrieb der Gesamtanlage 1423 Mastschweine-, 74 Abferkel-, 45 Jungsau-, 1176 Ferkel-, 112 Sauen- und 2 Eberplätze nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Rehden
Flur	28
Flurstück	18

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3a UVP).

Landkreis Diepholz
Der Landrat
im Auftrag
Poppe

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz vom 18.10.2010
- Aktenzeichen: 63 DH 02507/2010/71 -

Die Bioenergie Kleine Marsch GmbH & Co. KG - Herrn Wiertzema - hat die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage mit 600 kW el. Leistung und 1.486 FWL und die Errichtung eines externen BHKW nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Sudweyhe	Sudweyhe	Sudweyhe
Flur	22	22	2
Flurstück	2/1	3/1	13/8

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3a UVPG).

Landkreis Diepholz
Der Landrat
im Auftrag
Poppe

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz
Az.: 66.33.11-11 (2801)

Die Gemeinde Rehden hat eine Plangenehmigung nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Verrohrung eines Gewässers III. Ordnung auf einer Länge von 45 m in der Gemarkung Rehden, Flur 32, Flurstück 15 beantragt.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gem. § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 13.18.1 der Anlage 1 UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die nach den Vorgaben der Anlage 2 des UVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass keine Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht. Nach § 3 a UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
im Auftrag
Labbus

Stadt Bassum/Stadt Syke/Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

Satzung der Gemeinden Asendorf, Bruchhausen-Vilsen, Engeln, Martfeld, Schwarme, Süstedt (Samt- gemeinde Bruchhausen-Vilsen) und der Städte Bassum und Syke über die gemeinsame kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts GeestEnergie

Aufgrund §§ 6 und 113 b der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 472), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 366) und aufgrund § 3 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 63) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191) haben die Stadt Bassum durch Ratsbeschluss vom 14.09.2010, die Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen durch Ratsbeschluss vom 24.08.2010 für die Gemeinde Asendorf, vom 25.08.2010 für den Flecken Bruchhausen-Vilsen, vom 23.08.2010 für die Gemeinde Engeln, vom 18.08.2010 für die Gemeinde Martfeld, vom 23.08.2010 für die Gemeinde Schwarme, vom 24.08.2010 für die Gemeinde Süstedt und die Stadt Syke durch Ratsbeschluss vom 15.09.2010, diese

Satzung

beschlossen:

§ 1 Name, Sitz, Stammkapital

(1) Die GeestEnergie ist ein selbständiges Unternehmen der (Träger-) Stadt Bassum, der Gemeinden Asendorf, Bruchhausen-Vilsen, Engeln, Martfeld, Schwarme und Süstedt (im folgenden Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen genannt) und der Stadt Syke in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts (gemeinsame kommunale Anstalt, §§ 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 1; 3; 4 NKomZG). Die gemeinsame kommunale Anstalt wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung geführt.

(2) Die gemeinsame kommunale Anstalt führt den Namen

GeestEnergie

mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts“. Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.

(3) Die gemeinsame kommunale Anstalt hat ihren Sitz in Syke.

(4) Das Stammkapital beträgt 25.000,- € (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).

(5) An dem Stammkapital halten entsprechend des in § 11 vereinbarten Ergebnisverwendungs-
schlusses:

- die Stadt Bassum einen Anteil i. H. v. 7.500,- €
- die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen einen Anteil i. H. v. 7.500,- €; davon halten Asendorf 1.332,- €, Bruchhausen-Vilsen 2.669,- €, Engeln 482,- €, Martfeld 1.234,- €, Schwarme 1087,- € und Süstedt 696,- €
- die Stadt Syke einen Anteil i. H. v. 10.000,- €

§ 2 Gegenstand der gemeinsamen kommunalen Anstalt

Die gemeinsame kommunale Anstalt dient dem öffentlichen Zweck „Versorgung der Einwohner der Trägergemeinden mit Strom und Gas“.

In diesem Zusammenhang beauftragen die Trägergemeinden die gemeinsame kommunale Anstalt mit der Vorbereitung der Vergabe von Konzessionsverträgen i. S. v. § 46 Abs. 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) für die Strom- und Gasversorgung. Die gemeinsame kommunale Anstalt wird insbesondere im Namen der Trägergemeinden die erforderlichen Bekanntmachungen durchführen, die eingehenden Angebote auswerten und den Trägergemeinden den Bestbieter für den Abschluss der jeweiligen Konzessionsverträge vorschlagen. Den Trägergemeinden stehen die auf der Grundlage der Konzessionsverträge zu zahlenden Konzessionsabgaben zu.

Die Vergabe der Konzessionsverträge für die Strom- und Gasversorgung soll die gemeinsame kommunale Anstalt im Wege einer Bündelausschreibung durchführen, wobei potentielle Bieter neben dem Abschluss eines Konzessionsvertrages auch eine sogenannte Beteiligungslösung anbieten sollen. Ziel einer derartigen Beteiligungslösung soll es sein, dass die gemeinsame kommunale Anstalt als Gesellschafter in einer mit dem Bestbieter neu zu gründenden Gesellschaft die kommunalen Interessen der Trägergemeinden an einer sicheren und nachhaltigen Strom- und Gasversorgung im Anstaltsgebiet vertreten kann. Die Beteiligung der gemeinsamen kommunalen Anstalt an der Gesellschaft muss mindestens 51 % betragen.

§ 3 Organe

- (1) Organe der gemeinsamen kommunalen Anstalt sind der Vorstand und der Verwaltungsrat.
- (2) Die Mitglieder der Organe der gemeinsamen kommunalen Anstalt sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der gemeinsamen kommunalen Anstalt verpflichtet. Die Pflicht besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden aus den Organen der gemeinsamen kommunalen Anstalt fort. Die Verschwiegenheitspflicht gilt jedoch ausdrücklich nicht gegenüber den Organen der Trägergemeinden.
- (3) Die Mitwirkungsverbote gem. § 26 NGO sind entsprechend anzuwenden.

§ 4 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern, die sich gegenseitig vertreten. Die Vertretung nach außen erfolgt durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Verwaltungsrates bedarf. In dieser Geschäftsordnung werden die Aufgaben der Vorstandsmitglieder im Einzelnen sowie die Geschäftsverteilung der Geschäftsführung der Vorstandsmitglieder festgelegt.
- (2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat für die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Verwaltungsrat den Vorstand durch einen mit einer Mehrheit von drei Vierteln der an der Beschlussfassung teilnehmenden Stimmen zu fassenden Beschlusses vorzeitig abberufen.
- (3) Der Vorstand leitet die gemeinsame kommunale Anstalt eigenverantwortlich, soweit nicht gesetzlich oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt wird.
- (4) Der Vorstand vertritt die gemeinsame kommunale Anstalt gerichtlich und außergerichtlich, soweit nicht gesetzlich oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt wird.
- (5) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge unaufgefordert unverzüglich zu unterrichten. Auf Anforderung des Verwaltungsrates hat der Vorstand diesem über alle Angelegenheiten der gemeinsamen kommunalen Anstalt Auskunft zu geben. Dies hat grundsätzlich in einer gemeinsamen Sitzung zu erfolgen.
- (6) Der Vorstand stellt vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan entsprechend §§ 11 – 14 EigBetrVO mit einer Erfolgsübersicht nach Unternehmenszweigen sowie einen 5-Jahres-Finanzplan entsprechend § 15 EigBetrVO auf und schreibt diesen entsprechend fort.

- (7) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat halbjährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplanes schriftlich vorzulegen. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdete Minderbeträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, sind die Trägergemeinden und der Verwaltungsrat hierüber unverzüglich zu unterrichten.

§ 5 Verwaltungsrat Zusammensetzung und Rechtsverhältnisse

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus den Vertretern der Träger, die gemäß § 3 Abs. 4 des Niedersächsisches Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NkomZG) entsandt werden. Im Weiteren entsendet die Stadt Syke vier, die Stadt Bassum drei und Gemeinden Bruchhausen-Vilsen und Süstedt je einen Vertreter.
Die Träger erhalten ein Stimmrecht im Umfang ihrer Anteile am Stammkapital.
- (2) Bedienstete der Kommunalaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über die gemeinsame kommunale Anstalt befasst sind, können nicht Mitglieder des Verwaltungsrats sein.
- (3) Der/die Vorsitzende/r des Verwaltungsrates sowie zwei Stellvertreter/innen für den Verhinderungsfall werden aus der Mitte des Verwaltungsrates durch einen mit einer Mehrheit von drei Vierteln der an der Beschlussfassung teilnehmenden Stimmen zu fassenden Beschlusses des Verwaltungsrats gewählt. Der Verwaltungsratsvorsitz unterliegt einer Rotation, so dass nach einer regelmäßigen Amtszeit von fünf Jahren grundsätzlich ein Vertreter aus einer anderen, weiteren Trägergemeinde den Verwaltungsratsvorsitzenden stellt. Eine Wiederwahl ist grundsätzlich möglich.
- (4) Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats und für deren Vertreter endet mit dem Ende der Wahlperiode oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Rat. Die das Verwaltungsratsmitglied entsendende Trägergemeinde kann das Verwaltungsratsmitglied darüber hinaus durch Beschlussfassung des Rates der Trägergemeinde abberufen. Ausscheidende Verwaltungsratsmitglieder üben ihr Amt bis zur Bestellung ihres Nachfolgers/ihrer Nachfolgerin weiter aus, soweit der Gemeinderat der entsendenden Trägergemeinde nichts anderes bestimmt.
- (5) Der/die Verwaltungsratsvorsitzende/r hat den Trägergemeinden sowie deren Organen auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten der gemeinsamen kommunalen Anstalt zu geben.
- (6) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (7) Die Mitglieder des Verwaltungsrates können eine Entschädigung für die Teilnahme an dessen Sitzungen in Form eines angemessenen Sitzungsgeldes erhalten. Gewinnbeteiligungen dürfen nicht gewährt werden. Näheres regelt der Verwaltungsrat in seiner Geschäftsordnung.

§ 6 Zuständigkeit des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes.
- (2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit über alle Angelegenheiten der gemeinsamen kommunalen Anstalt Berichterstattung verlangen. Diese Berichterstattung hat grundsätzlich in einer gemeinsamen Sitzung zu erfolgen.
- (3) Der Verwaltungsrat entscheidet über:
- a) die Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder.
 - b) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes;
 - c) den Vorschlag bzw. die Beauftragung des Abschlussprüfers im Falle des § 9 Abs. 3 Satz 2;

- d) die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses;
- e) die Ergebnisverwendung;
- f) die Entlastung des Vorstandes;
- g) die Errichtung, die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen sowie die gänzliche oder teilweise Veräußerung oder sonstige Aufgaben von derartigen Beteiligungen;
- h) wesentliche Änderungen des Betriebsumfangs der gemeinsamen kommunalen Anstalt, insbesondere die Übernahme neuer Aufgaben;
- i) Änderungen der Unternehmenssatzung;
- j) den Vorschlag über die Zuschlagsentscheidung an den Bestbieter im Rahmen der Vergabe von Konzessionsverträgen i. S. v. § 46 Abs. 2 EnWG;
- k) Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 10.000,- € überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu;
- l) Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
- m) Gewährung und Aufnahme von Darlehen, die im Einzelfall den Betrag von 10.000,- € überschreiten.
- n) den Abschluss von Betreiber-, Betriebsführungs-, Pacht- und ähnlichen Verträgen;
- o) Erhöhung des Stammkapitals und die Änderung der Stammeinlagen;
- p) den Beitritt oder den Austritt einer Trägergemeinde aus der gemeinsamen kommunalen Anstalt;
- q) Unterstützungsleistungen der Trägergemeinden i. S. v. § 113 d Abs. 1 NGO und etwaige Gegenleistungen für diese Unterstützungsleistungen;
- r) die Auflösung des Unternehmens;

Entscheidungen in den Fällen des Satz 1 Buchst. g), h), i), k), m), n), o), p), q) und r) bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gemeinderäte aller Trägergemeinden;

§ 116 Abs. 3 NGO ist jeweils zu beachten.

- (4) Gegenüber dem Vorstand vertritt der/die Vorsitzende/r des Verwaltungsrates die gemeinsame kommunale Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. ²Der/die Vorsitzende/r des Verwaltungsrates vertritt die kommunale Anstalt gemeinsam mit seinem Stellvertreter, solange noch kein Vorstand vorhanden ist oder in den Fällen der Handlungsunfähigkeit des Vorstandes.

§ 7

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des/der Vorsitzenden des Verwaltungsrates zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort der Sitzung sowie eine Tagesordnung angeben. Die Einladung muss den Mitgliedern des Verwaltungsrates spätestens am zehnten Tage vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist auf bis zu 24 Stunden verkürzt werden.
- (2) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt oder der Vorstand wichtige Angelegenheiten mitzuteilen hat.

- (3) Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilzunehmen, soweit sie nicht wegen persönlicher Betroffenheit ausgeschlossen werden. Die Mitglieder des Vorstandes haben in den Verwaltungsratssitzungen Rederecht.
- (4) Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden von dem/der Vorsitzenden des Verwaltungsrates geleitet. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Im Einzelfall kann der Verwaltungsrat die Öffentlichkeit der Sitzung zulassen.
- (5) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann ein Beschluss gefasst werden, wenn
 - die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Verhandlung mehrheitlich zustimmtoder
 - sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrates (bzw. deren Vertreter/innen) anwesend sind und kein Mitglied der Beschlussfassung widerspricht.
- (6) Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen. Es wird offen abgestimmt, soweit die gem. § 5 Abs. 8 zu erlassene Geschäftsordnung nicht ausnahmsweise etwas anderes bestimmt. Stimmenthaltungen sind zulässig. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (7) Die in § 6, Abs. 1, Satz 1 genannten Buchst. g), h), i), j), n), o), p), q) und r) bedürfen für eine Beschlussfassung einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$.
- (8) Über die vom Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse ist unverzüglich eine Niederschrift zu fertigen. ²Diese Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden des Verwaltungsrates zu unterzeichnen, den Verwaltungsratsmitgliedern zur Kenntnisnahme zu versenden und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 8

Verpflichtungserklärungen

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „GeestEnergie“, Anstalt des öffentlichen Rechts“, durch den Vorstand, im Übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte.
- (2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes. Andere Vertretungsberechtigte unterzeichnen mit dem Zusatz „im Auftrag“. Ihre Vertretungsberechtigung wird gesondert durch eine Geschäftsordnung geregelt.

§ 9

Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Prüfung

- (1) Die gemeinsame kommunale Anstalt ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. § 3 Abs. 2 NKG i.V.m. § 113 g Abs. 1 NGO ist zu beachten.
- (2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres gemäß HGB aufzustellen und nach Durchführung der Jahresabschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsberichte und der Bericht über die Abschlussprüfung sind den Trägergemeinden zuzuleiten.

- (3) Die Prüfung des Jahresabschlusses obliegt dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Diepholz nach Maßgabe der § 113 g Abs. 1 NGO i. V. m. § 123 NGO. Es kann mit der Durchführung der Jahresabschlussprüfung eine/n Wirtschaftsprüfer/in, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder andere Dritte beauftragen oder zulassen, dass die Beauftragung im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt unmittelbar durch die gemeinsame kommunale Anstalt erfolgt.
- (4) Der gemäß Absatz 3 zuständigen Stelle für die Jahresabschlussprüfung stehen die Rechte gem. § 53 HGrG zu. Im Rahmen ihrer Aufgaben bei der Jahresabschlussprüfung kann sich diese Stelle bei der gemeinsamen kommunalen Anstalt unterrichten lassen. Zu diesem Zweck kann sie den Betrieb, die Bücher und Schriften der gemeinsamen kommunalen Anstalt einsehen.
- (5) Die gemeinsame kommunale Anstalt unterliegt der überörtlichen Prüfung i. S. v. § 121 NGO.

§ 10 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr der gemeinsamen kommunalen Anstalt ist das Kalenderjahr. Das erste Jahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es beginnt am 01.11.2010 und endet am 31.12.2010.

§ 11 Ergebnisverteilung

Die Ergebnisverteilung erfolgt wie nachstehend geregelt:

- (1)
 - die Stadt Bassum wird an dem Ergebnis mit einem Anteil i. H. v 30 % beteiligt;
 - die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen wird an dem Ergebnis mit einem Anteil i. H. v. 30 % beteiligt;
 - die Stadt Syke wird an dem Ergebnis mit einem Anteil i. H. v. 40 % beteiligt;

- (2) Die Regelung des Abs. 1 ist spätestens fünf Jahre nach Gründung der gemeinsamen kommunalen Anstalt zu überprüfen und gegebenenfalls an neue Gegebenheiten anzupassen.

§ 12 Auflösung der gemeinsamen kommunalen Anstalt / Austritt einer Trägergemeinde aus der gemeinsamen kommunalen Anstalt

- (1) Im Falle der Auflösung der gemeinsamen kommunalen Anstalt werden das Vermögen und die Verbindlichkeiten der gemeinsamen kommunalen Anstalt entsprechend der Anteile der Trägergemeinden am Stammkapital auf die Trägergemeinden verteilt, soweit die Trägergemeinden durch übereinstimmende Beschlüsse ihrer Räte keine andere Entscheidung treffen. Im Weiteren gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Im Falle des Austritts einer Trägergemeinde aus der gemeinsamen kommunalen Anstalt werden die Anteile am Vermögen und an den Verbindlichkeiten der gemeinsamen kommunalen Anstalt entsprechend Abs. 1 ermittelt. Hinsichtlich eines etwaigen finanziellen Ausgleichs und anderer Details werden die austretende Trägergemeinde und die gemeinsame kommunale Anstalt eine gesonderte Vereinbarung treffen. Im Weiteren gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 13 Sonstige Bestimmungen

- (1) Die gemeinsame kommunale Anstalt hat kein eigenes Personal.
- (2) Die Bekanntmachungen der gemeinsamen kommunalen Anstalt erfolgen im Amtsblatt des Landkreises Diepholz, soweit gesetzliche Bestimmungen nichts anderes regeln.

- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Regelung als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.³ Im Falle von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, hätte man diese Angelegenheit von vornherein bedacht.
- (4) Die Kosten zur Errichtung der gemeinsamen kommunalen Anstalt werden von der gemeinsamen kommunalen Anstalt getragen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 27.10.2010 in Kraft. Gleichzeitig entsteht die gemeinsame kommunale Anstalt.

Bassum, den 22.09.2010
Wilhelm Bäker
Bürgermeister

Asendorf, den 22.09.2010
Wolfgang Heere
Bürgermeister

Bruchhausen-Vilsen, den 22.09.2010 Peter Schmitz Bürgermeister	Horst Wiesch Gemeindedirektor
--	----------------------------------

Engeln, den 22.09.2010 Heinrich Wachendorf Bürgermeister	Horst Wiesch Gemeindedirektor
--	----------------------------------

Martfeld, den 22.09.2010 Marlies Plate Bürgermeisterin	Horst Wiesch Gemeindedirektor
--	----------------------------------

Schwarme, den 22.09.2010 Hermann Schröder Bürgermeister	Horst Wiesch Gemeindedirektor
---	----------------------------------

Süstedt, den 22.09.2010 Reinhard Thöle Bürgermeister	Horst Wiesch Gemeindedirektor
--	----------------------------------

Syke, den 22.09.2010
Dr. Harald Behrens
Bürgermeister

Stadt Sulingen

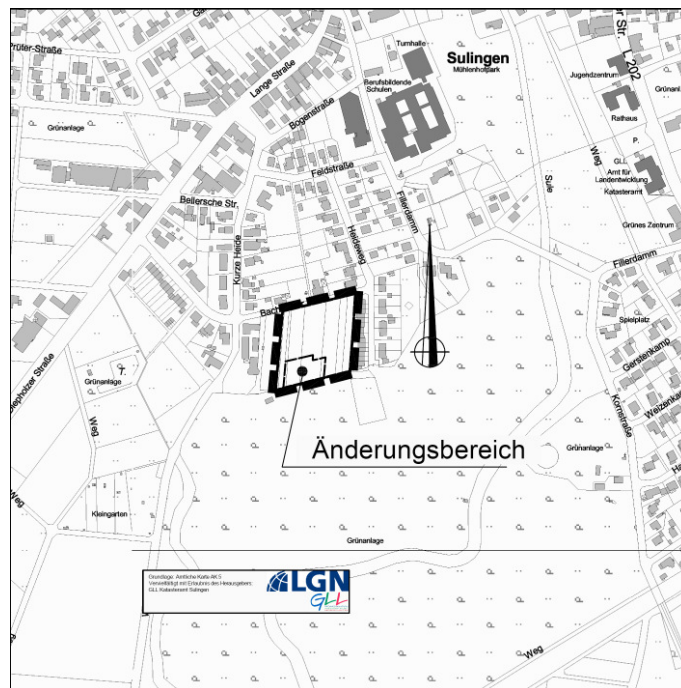
Bauleitplanung der Stadt Sulingen Bekanntmachung gem. § 10 (3) (Satzungsbeschluss)

Der Rat der Stadt Sulingen hat in seiner Sitzung am 20.09.2010 den

Bebauungsplan Nr. 88 der Stadt Sulingen „Bachholzer Riede“ - 1. vereinfachte Änderung gem. § 13 BauGB -

nebst der zugehörigen Begründung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich ist in der nachfolgenden Planzeichnung dargestellt:



Der Bebauungsplan Nr. 88 der Stadt Sulingen „Bachholzer Riede“ - 1. vereinfachte Änderung gem. § 13 BauGB - nebst Begründung wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz rechtskräftig.

Diese 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr.88 der Stadt Sulingen „Bachholzer Riede“ liegt nebst der zugehörigen Begründung und der zusammenfassenden Erklärung im Rathaus der Stadt Sulingen - Fachbereich Planung und Bauordnung - , Galtener Str. 12, 27232 Sulingen, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung der im § 214 Abs. 1, Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 3 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Sulingen geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Sulingen, 30.09.2010

Der Bürgermeister - Knoop

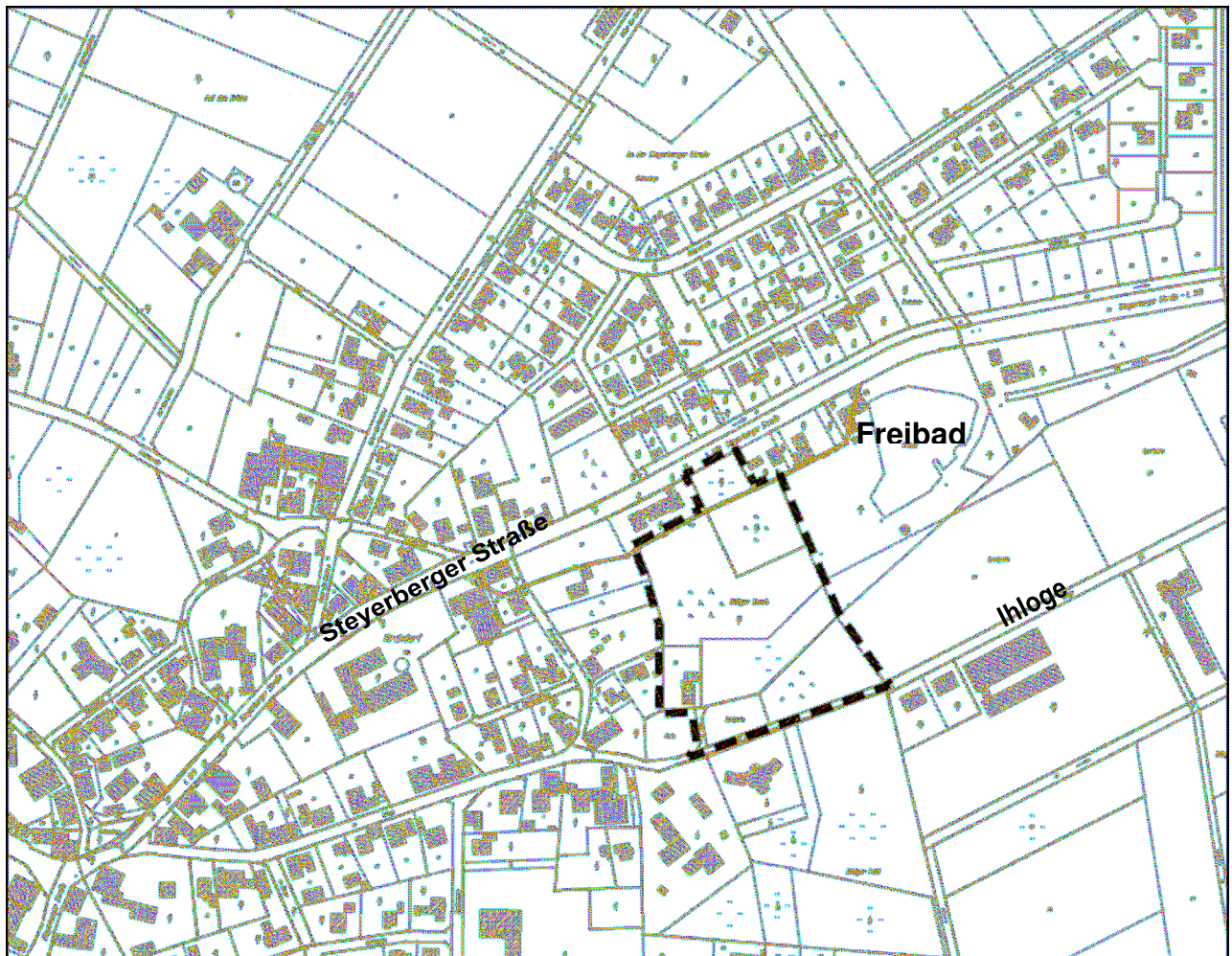
Samtgemeinde Kirchdorf Gemeinde Kirchdorf

Öffentliche Bekanntmachung

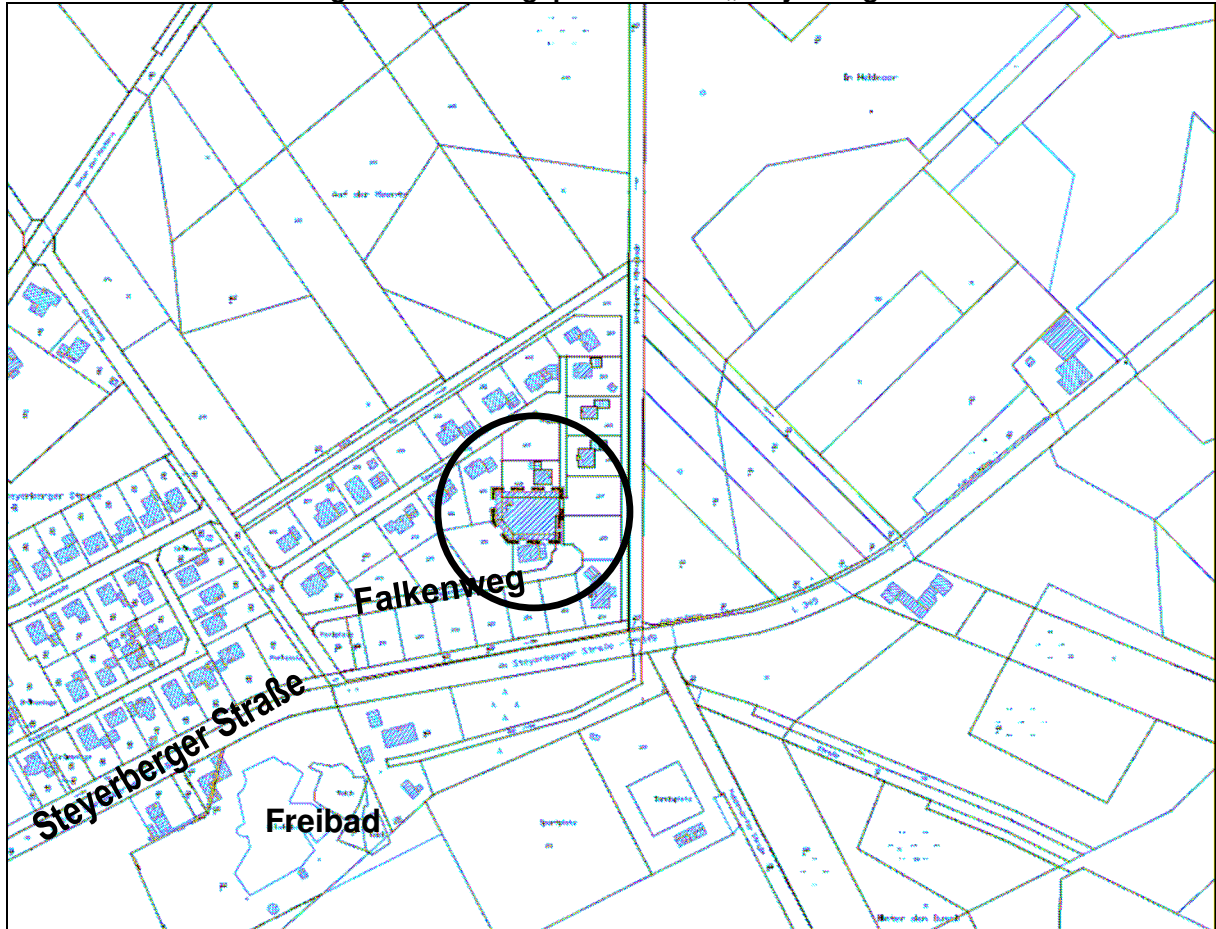
Der Rat der Gemeinde Kirchdorf hat in seiner Sitzung am 22.09.2010 den Bebauungsplan Nr. 35 „Ihloge“, die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Steyerberger Straße II“ und die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Bahrenborsteler Straße“ jeweils als Satzung gem. § 10 BauGB und die jeweilige Begründung gem. § 9 (8) BauGB beschlossen.

Die genauen Abgrenzungen der Plangebiete sind den nachfolgenden Übersichtskarten zu entnehmen.

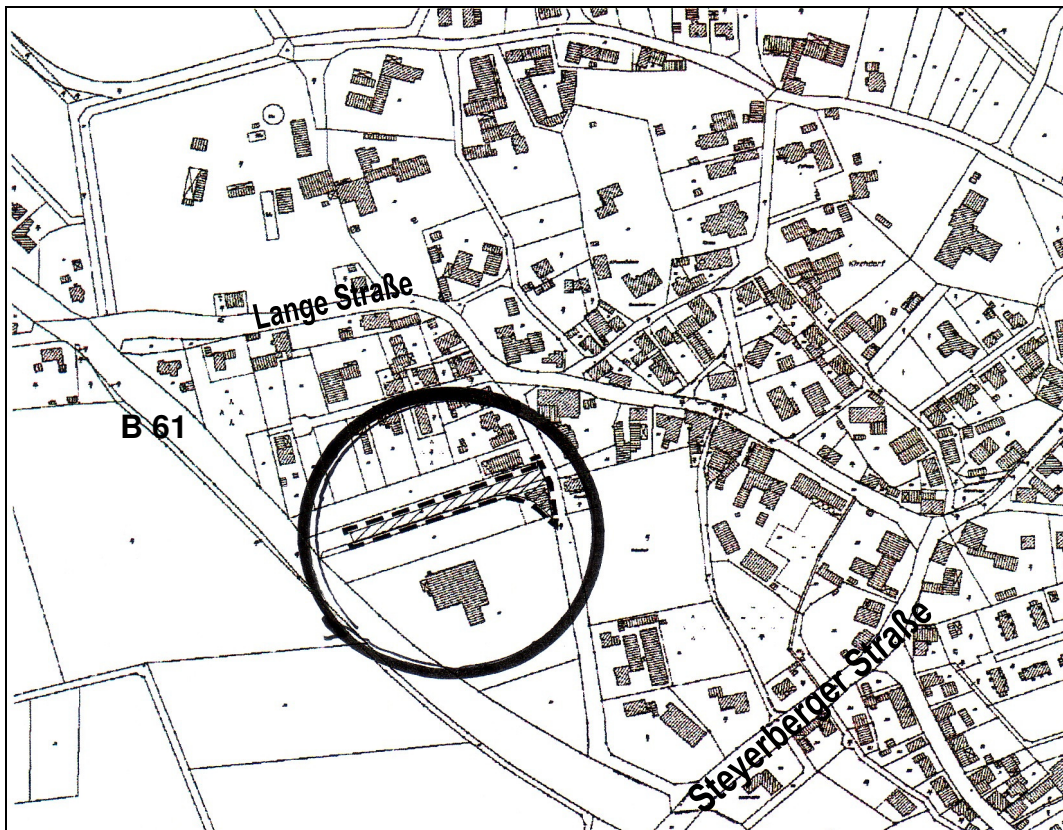
Bebauungsplan Nr. 35 „Ihloge“



3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Steyerberger Straße II“



3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Bahrenborsteler Straße“



Mit dieser Bekanntmachung treten der vg. Bebauungsplan und die Bebauungsplan-änderungen in Kraft. Der Bebauungsplan und die Bebauungsplanänderungen nebst Begründungen können ab sofort bei der Gemeinde Kirchdorf, Rathausstraße 12, 27245 Kirchdorf während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Sprechzeiten:

Montag bis Mittwoch	08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	08.00 bis 12.00 Uhr

Hinweis:

Gemäß § 215 (2) Baugesetzbuch (BauGB) wird darauf hingewiesen, dass unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Kirchdorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Kirchdorf, 06.10.2010
Gemeinde Kirchdorf
Der Bürgermeister
Böckmann

Ev.-luth. Marien-Kirchengemeinde Varrel

1. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Marien - Kirchengemeinde Varrel in Varrel

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABL. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand am 09. August 2010 folgende 1. Änderung der Friedhofsordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.- luth. Kirchengemeinde Varrel vom 11. April 2005 wird wie folgt geändert:

1.) § 11 Absatz 1 Satz 1 erhält folgenden neuen Buchstaben f):

f.) Rasenreihengrabstätte

2.) § 12 a „Rasenreihengrabstätten“ wird wie folgt eingefügt:

- (1) Rasenreihengrabstätten sind Grabstellen in einem vom Kirchenvorstand festgelegten Grabfeld. Sie werden der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist zur Beisetzung einer Leiche oder einer Asche vergeben.
- (2) Für Rasenreihengrabstätten gelten besondere Gestaltungsvorschriften (§ 17, Abs. 5).
- (3) Soweit sich aus dieser Friedhofsordnung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Rasenreihengrabstätten.

3.) § 17, Abs. 5 erhält folgende Fassung:

(5) Für Grabfelder, die für Rasenreihengrabstätten und Rasenurnenreihengrabstätten ausgewiesen sind, gelten folgende Vorschriften:

Bei Rasenreihengrabstätten und Rasenurnenreihengrabstätten sind im gesamten Gräberfeld grundsätzlich einheitlich pro Grabstelle bruchsichere Grabplatten in einer Größe von maximal 0,30 x 0,30 m vorgeschrieben. Auf der Grabplatte ist mindestens der Name und Vorname des/der Verstorbenen einzugravieren. Die Grabplatten müssen oberflächenbündig in die Rasenfläche eingelassen werden. Alle Maßnahmen hierzu sind innerhalb der auch für alle übrigen Grabstätten geltenden Fristen von den Nutzungsberechtigten zu veranlassen und die Kosten dafür zu tragen. Die Prüfung der Errichtung und Gestaltung der Grabplatten ist mit der Nutzungsgebühr abgedeckt. Auf die Rasenfläche dürfen (außer anlässlich der Bestattung) keine Kränze, Gestecke, Blumengebinde, Blumenschalen etc. gelegt werden. Hierfür steht für das gesamte Grabfeld eine entsprechend gekennzeichnete Fläche zur Verfügung. Die Rasenpflege wird von der Kirchengemeinde übernommen.

§ 2

Schlussvorschriften

Die Änderung der Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Varrel, den 09. August 2010
Der Kirchenvorstand
gez. Unterschriften, Siegel

Die vorstehende Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66, Abs. 1, Nr.5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Diepholz, den 28. September 2010
Der Kirchenkreisvorstand
gez. Unterschriften, Siegel

Die 1. Änderung der Friedhofsordnung liegt in der Zeit vom 1. November 2010 bis 3. Dezember 2010 bei der Samtgemeinde Kirchdorf, Rathausstr. 27245 Kirchdorf, Zimmer 16 zur Einsicht aus. Nach Inkrafttreten kann die Änderung der Friedhofsordnung weiterhin im Pfarrbüro der Ev.-luth. Kirchengemeinde Varrel, Hohe Str. 17, 27259 Varrel eingesehen werden.

Veröffentlicht im Auftrage des Kirchenvorstandes der Ev.-luth. Kirchengemeinde Varrel:

Diepholz, den 11. Oktober 2010
Kirchenkreisamt Diepholz
Im Auftrag
Gresel

1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Marien-Kirchengemeinde Varrel in 27259 Varrel

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABL. 1974 S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Marien-Kirchengemeinde Varrel in 27259 Varrel hat der Kirchenvorstand am 09. August 2010 folgende 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Varrel vom 14. März 2005 wird wie folgt geändert:

In § 6 Abschnitt I werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.) Nr. 4 „Rasenuhrenreihengrabstätte“ erhält folgenden neuen Wortlaut:

4. Rasenuhrenreihengrabstätte:
- für 30 Jahre mit Rasenpflege - 635,00 €

2.) Nr. 5 „Urnenwahlgrabstätte“ wird zukünftig unter Nr. 6 geführt.

3.) Nr. 6 „zusätzliche Beisetzung“ wird zukünftig unter Nr. 7 geführt.

4.) Nr. 7 „Benutzung der Leichenkammer“ wird zukünftig unter Nr. 8 geführt.

5.) Neu eingefügt wird Nr. 5 „Rasenreihengrabstätte“ mit folgendem Wortlaut:

5. Rasenreihengrabstätte:
- für 30 Jahre mit Rasenpflege - 1.025,00 €

§ 2

Schlussvorschriften

Die Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Varrel, den 09. August 2010
Der Kirchenvorstand
gez. Unterschriften, Siegel

Die vorstehende Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66, Abs. 1, Nr.5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Diepholz, den 28. September 2010
Der Kirchenkreisvorstand
gez. Unterschriften, Siegel

Die 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung liegt in der Zeit vom 1. November 2010 bis 3. Dezember 2010 bei der Samtgemeinde Kirchdorf, Rathausstr. 27245 Kirchdorf, Zimmer 16 zur Einsicht aus. Nach Inkrafttreten kann die Änderung der Friedhofsgebührenordnung weiterhin im Pfarrbüro der Ev.-luth. Kirchengemeinde Varrel, Hohe Str. 17, 27259 Varrel eingesehen werden.

Veröffentlicht im Auftrage des Kirchenvorstandes der Ev.-luth. Kirchengemeinde Varrel:

Diepholz, den 11. Oktober 2010
Kirchenkreisamt Diepholz
Im Auftrag
Gresel